

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



56. Jahrgang / lfd. Nummer 17 vom 23.07.2025

INHALT

1. **Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger:innen über ihr Wahlrecht bei den Kommunalwahlen am 14. September 2025**
2. **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in NRW am 14. September 2025**

Kommunalwahlen am 14.09.2025

Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger:innen über ihr Wahlrecht bei den Kommunalwahlen am 14. September 2025

Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen statt. An diesen Wahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger:innen), die bei der Meldebehörde am 03.08.2025 (= 42. Tag vor der Wahl) für eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger:innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht (§ 26 Bundesmeldegesetz) nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

- das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens seit dem 29.08.2025 (= 16. Tag vor der Wahl) ununterbrochen ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) im Wahlgebiet haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt ist der Nachweis für die Wahlberechtigung zu erbringen.

Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

- über ihre Staatsangehörigkeit,
- über ihre Anschrift in der Gemeinde,
- dass sie am Wahltag mindestens seit dem 29.08.2025 (= 16.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) innehaben werden.

Der Bürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antrag muss bis zum 29.08.2025 (= 16. Tag vor der Wahl) beim Bürgermeister der Stadt Waltrop, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop gestellt werden. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie beim Wahlamt der Stadt Waltrop, Münsterstraße 1, EG, Raum 1.0.28, 45731 Waltrop.

Waltrop, den 22.07.2025

STADT WALTROP
i.V.



(Wilke)
als Wahlleiter

B E K A N N T M A C H U N G

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in NRW am 14. September 2025

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen in der Stadt Waltrop liegt in der Zeit

vom 25. August bis 29. August 2025 (= 20. bis 16. Tag vor der Wahl)

zu den allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Waltrop, Rathaus Altbau, Münsterstraße 1, im Briefwahlbüro, großer Sitzungssaal im 1. OG, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern sie die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen möchten, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. August bis zum 29. August 2025 - **spätestens am 29. August 2025 bis 12.00 Uhr** - bei der Stadt Waltrop, Rathaus Altbau, Münsterstraße 1, Wahlamt, Raum 1.0.28 (EG), Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. August 2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Personen, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen möchten, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Inhaber eines Wahlscheins können durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (bis zum 29.08.2025) versäumt haben,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist nach § 11 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 12. September 2025, 15.00 Uhr,

bei der Stadt Waltrop, Rathaus Altbau, Münsterstraße 1, Briefwahlbüro im 1. OG, großer Sitzungssaal, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann ebenfalls verwendet werden. Fernmündliche Anträge sind nicht möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (13.09.2025), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wird der Antrag für eine andere Person gestellt, so muss die Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen werden. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen möchte, so erhält er/sie mit dem Wahlschein zugleich je einen Stimmzettel

- für die Bürgermeisterwahl (orange),
- die Stadtratswahl (gelb),
- die Landratswahl (grün),
- die Kreistagswahl (weiß) und
- die RVR-Wahl (violett),
- den für alle Wahlen gemeinsamen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, roten Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den blauen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Umschlag gemeinsam in den roten amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl müssen die Wähler:innen den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Waltrop, den 22.07.2025

STADT WALTROP
i. V.



(Wilke)
als Wahlleiter